

V MET G 01/14

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem auf Antrag der Gas Connect Austria GmbH vom Vorstand der E-Control geführten Verfahren zur Genehmigung der Methode betreffend die Ermittlung der Kosten und des Mengengerüsts sowie zur Feststellung der Kosten und des Mengengerüsts der Gas Connect Austria GmbH ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, iVm § 69 Abs. 2 sowie § 82 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 211/2014, nachstehender

I. Spruch

1. Die Ergänzung der mit Bescheid vom 10. August 2012 zu V MET G 01/12 genehmigten Methode wird entsprechend dem Antrag vom 28. November 2014 in der Fassung des Änderungsantrags vom 9. Dezember 2014 befristet bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt. Die Ergänzung der Methode bildet als Beilage ./A einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.
2. Für das Investitionsprojekt GCA Entry Oberkappel / GCA Entry Überackern werden die jährlichen Plankosten für die Verdichterenergie mit p. a. TEUR [...] festgestellt.
3. Für das Investitionsprojekt GCA Entry Oberkappel / GCA Entry Überackern werden die restlichen jährlichen Plankosten mit p.a. TEUR [...] festgestellt.

4. Für das Investitionsprojekt GCA Entry Oberkappel / GCA Entry Überackern wird das Planmengengerüst wie folgt festgestellt:
Die Kapazitätserweiterung beträgt 2.399.998 kWh/h/Jahr. Davon stehen gem. § 8 Abs. 1 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 90 % (=2.159.998 kWh/h/Jahr) für eine langfristige Auktion zur Verfügung. Zusätzlich werden 2.797.500 kWh/h/Jahr dem Speicherpunkt 7Fields zugeordnet.
5. Für das Investitionsprojekt GCA Entry Mosonmagyaróvár werden die jährlichen Plankosten für die Verdichterenergie mit p. a. TEUR [...] festgestellt.
6. Für das Investitionsprojekt GCA Entry Mosonmagyaróvár werden die restlichen jährlichen Plankosten p.a. TEUR [...] festgestellt.
7. Für das Investitionsprojekt GCA Entry Mosonmagyaróvár wird das Planmengengerüst wie folgt festgestellt:
Die angefragte Kapazitätserweiterung beträgt 1.916.096 kWh/h/Jahr, die technische Kapazität der Erweiterung beträgt 5.620.548 kWh/h/Jahr.

Hinweis

Die Methode ist gemäß § 82 Abs. 1 GWG 2011 über Aufforderung der Regulierungsbehörde abzuändern oder neu zu erstellen. Die Notwendigkeit einer Änderung oder Neuerstellung könnte sich – auch während des Zeitraums der Befristung – beispielsweise aus einer Änderung des gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 GWG 2011 genehmigten Berechnungsschemas zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten für die Ein- und Ausspeisepunkte ergeben.

II. Begründung

1. Verfahrensgegenstand

Mit Bescheid des Vorstandes der Energie-Control Austria vom 10. August 2012 (V MET G 01/12) wurden für die Gas Connect Austria GmbH (GCA) eine Methode zur Berechnung der Entgelte sowie die der Berechnung zugrunde liegenden Kosten und Mengengerüste gem. § 82 GWG 2011 (Methode 2012) genehmigt. In der Methode 2012 sind keine Regelungen für die Kostenberechnung und für die Kapazitätsermittlung von neuen Fernleitungen enthalten. Diesem Umstand wurde durch die Einreichung der verfahrensgegenständlichen Methodenänderung Rechnung getragen. Überdies wird eine Regelung zur Rückerstattung geleisteter Netzbereitstellungsentgelte ergänzt.

Im diesem Bescheid sind neben der Ergänzung der bestehenden Methode sowohl die Plankosten als auch das Planmengengerüst für die eingereichten Investitionsprojekte festzusetzen. Auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse legt die Regulierungskommission mit Verordnung gem. § 70 Abs. 1 letzter Satz GWG 2011 die entsprechenden Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz fest.

Die eingereichte Methode gilt ausschließlich für neu zu errichtende Fernleitungen. Die festgestellten Kosten und Kapazitäten beziehen sich auf die Investitionsprojekte Entry Oberkappel/Überackern und Entry Mosonmagyaróvár. Für bestehende Kapazitäten bleiben die Methode 2012 sowie die im Bescheid zu V MET G 01/12 festgestellten Kosten und das Mengengerüst weiterhin gültig.

2. Verfahrensablauf

Am 4. Dezember 2014 (vorab per E-Mail vom 28. November 2014) reichte die GCA eine Ergänzung der bestehenden Methode samt Plankosten und Planmengen (Kapazitäten) zur Genehmigung ein.

Mit E-Mail vom 2. Dezember 2014 wurden sowohl das Unternehmen als auch die Amtsparteien gemäß § 69 Abs. 2 GWG 2011 eingeladen, zum vorläufigen Ermittlungsergebnis Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 hat die Behörde die GCA aufgefordert, eine zusätzliche Änderung der Methode in Bezug auf das Netzbereitstellungsentgelt zur Genehmigung einzureichen.

Die Behörde lud die Verfahrensparteien am 9. Dezember 2014 zu einer Erörterung des Antrags ein; an der Besprechung nahm die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) teil.

Das Unternehmen übermittelte am 9. Dezember 2014 eine Stellungnahme und einen Ergänzungsantrag zur eingereichten Methode. Die WKÖ teilte am 9. Dezember 2014 mit, dass sie keine Anmerkungen zum vorläufigen Ermittlungsergebnis habe. Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils übrigen Parteien des Verfahrens zugestellt.

3. Rechtliche Grundlagen

Die GCA ist Fernleitungsnetzbetreiberin gem. § 7 Abs. 1 Z 20 GWG 2011, die Fernleitungen im Marktgebiet Ost gem. § 12 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 betreibt. Gem. § 31 Abs. 1 GWG 2011 haben Fernleitungsnetzbetreiber Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und dem mit Verordnung festgelegten Systemnutzungsentgelt zu gewähren. Die Ermittlung der Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch Verordnung der Regulierungskommission gem. § 70 Abs. 1 letzter Satz GWG 2011 erfolgt gem. § 82 GWG 2011 auf Basis einer vom Vorstand der E-Control zu genehmigenden Methode, wobei im gleichen Bescheid die Kosten und das Mengengerüst festzusetzen sind.

Die Methode hat den Anforderungen des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L Nr. 211 vom 14. August 2009, S. 36) zu entsprechen. Nach diesen Bestimmungen müssen die Tarife der Notwendigkeit der Netzintegrität und deren Verbesserung Rechnung tragen, die Ist-Kosten widerspiegeln, soweit diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und eine angemessene Kapitalrendite umfassen. Es ist sicherzustellen, dass für die Fernleitungsnetzbetreiber Anreize bestehen, einerseits die Effizienz zu steigern und andererseits auch notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können. Erlöse aus marktorientierten Kapazitätsvergabeverfahren sind bei der Erstellung der Methode zu berücksichtigen.

Darüber hinaus legt § 82 Abs. 1 GWG 2011 fest, dass § 80 GWG 2011 sinngemäß anzuwenden ist. Demnach müssen die Finanzierungskosten die angemessenen Kosten von Eigen- und Fremdkapital umfassen, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragssteuern zu berücksichtigen sind. Auch geförderte Finanzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Gem. § 69 Abs. 2 GWG 2011 ist die Genehmigung der Methoden zu befristen.

Das Mengengerüst ist gem. § 82 Abs. 2 GWG 2011 auf Basis der vertraglich kommittierten Kapazitäten zu ermitteln und der maximalen technischen Kapazität gegenüberzustellen.

Die durch Anwendung der Methode durch den Fernleitungsnetzbetreiber ermittelte Höhe der Kosten sowie das Mengengerüst sind der Regulierungsbehörde nachzuweisen und zu belegen. Die Genehmigung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 GWG 2011 erfüllt sind und die aus diesen Methoden resultierenden Tarife

nicht wesentlich über dem Durchschnitt veröffentlichter Fernleitungstarife (Fernleitungsentgelte), die der Regulierungsbehörde gleichzeitig mit der zu genehmigenden Methode vorzulegen sind, für vergleichbare Transportleistungen auf vergleichbaren Leitungssystemen in der Europäischen Union liegen.

Die österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber vergeben Kapazitäten nach den Regeln der (formal erst ab 1. November 2015 anwendbaren) Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen („CAM Network Code“, ABl. L 273 vom 15. Oktober 2013, S. 5). Gem. Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 wird die Kapazität für jedes Jahres-Standardkapazitätsprodukt in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität unter Verwendung eines Algorithmus für eine mehrstufige aufsteigende Preisauktion gemäß Art. 17 versteigert. Die jährlichen Auktionen für Jahreskapazität beginnen am ersten Montag im März jedes Jahres, sofern im Auktionskalender nichts anderes bestimmt ist. Gem. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 wird als Reservepreis (Mindestpreis) bei allen Auktionen für Standardkapazitätsprodukte für feste und unterbrechbare Kapazität das Entgelt, das anhand der von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten und/oder genehmigten Methode berechnet wurde, bzw. das von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegte und/oder genehmigte Entgelt herangezogen. Gem. § 8 Abs. 1 Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 gelten für Kapazitäten, die gemäß § 6 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 per Auktion vergeben werden, die jeweiligen Entgelte gemäß § 3 als Startpreis für die Auktion.

4. Ergänzung der Methode 2012

Das Unternehmen reichte mit Schreiben vom 28. November 2014 und Ergänzungsschreiben vom 9. Dezember 2014 die vorliegende Methodenänderung zur Genehmigung ein. Zweck der Änderung ist es, die geltende Methode, die auf bereits bestehende Fernleitungen anzuwenden ist, um Festlegungen für neue und zusätzliche Kapazitäten zu ergänzen. Auf Basis dieser Ergänzung sowie der im Spruch festgestellten Kosten und Kapazitäten kann in weiterer Folge ein Netznutzungsentgelt verordnet werden, das wiederum als Reservepreis für die jährliche Auktion für Jahreskapazität gem. Art. 11 Abs. 2 iVm Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 dient. Im Wege dieser Auktion soll erhoben werden, in welchem Ausmaß und zu welchem Preis die durch die Investition entstehenden Kapazitäten nachgefragt werden.

Die zur Genehmigung eingereichte Ergänzung der Methode umfasst zusätzliche Kapazität an bestehenden Einspeise- oder Ausspeisepunkten sowie neue Kapazität, d.h. eine zusätzliche Flussrichtung an einem bestehenden Punkt oder die Schaffung eines neuen Einspeise- oder Ausspeisepunktes. Abweichend von der Entgeltsystematik für bestehende Punkte werden die Kosten und das Mengengerüst für neue oder zusätzliche Kapazitäten den betreffenden Punkten direkt zugeordnet und durch Erlöse aus Kapazitätsbuchungen an diesen Punkten abgedeckt. Die Methodenergänzung lässt sowohl eine vollständige als auch eine teilweise Kostendeckung zu: Die Behörde kann beschließen, nicht die gesamten geplanten Kosten den betroffenen Punkten, sondern einen Teil der Kosten nach der allgemeinen Methode allen übrigen Einspeise- und Ausspeisepunkte zuzuordnen. Diesfalls enthält die getroffene Kostenfeststellung implizit einen Deckungsgrad der aus den betroffenen Punkten resultierenden Erlöse für die gesamten geplanten Projektkosten.

Im Übrigen werden die Kosten und Mengen in gleicher Weise wie für bestehende Kapazitäten ermittelt (vgl. Kapitel III und IV der bestehenden genehmigten Methode).

Was die Anforderungen des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 anbelangt, ist festzuhalten, dass die Ergänzung der Methode klare und eindeutige Regeln für die Behandlung neuer und zusätzlicher Kapazitäten enthält und damit einen stabilen Rahmen für die Gewährleistung eines ausreichenden Netzintegrität bei gleichzeitigem bedarfsorientiertem Ausbau bietet. Da bei Planungsprojekten noch keine Ist-Kosten festgestellt werden können, muss auf Schätzwerte zurückgegriffen werden; diese unterliegen jedoch einer Aufrollung nach den allgemeinen Vorgaben der bestehenden Methode und spiegeln somit langfristig die Ist-Kosten wider. Auf Basis der eingereichten Ergänzung der Methode können die Kosten für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Kapazitäten wie für bestehende Kapazitäten im Wege einer Auktion in nichtdiskriminierender Weise weitergegeben werden, was einen effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtert. Der Deckungsgrad ist insbesondere unter den Gesichtspunkten der Vermeidung von Quersubventionen und der Gewährung angemessener Investitionsanreize festzulegen.

Neben der Ergänzung betreffend neue und zusätzliche Kapazitäten wird auch eine Ergänzung des Kapitels IV.4. der bestehenden Methode zum Netzbereitstellungsentgelt aufgenommen. Mit dem zur Genehmigung eingereichten Zusatz wird die für Verteilernetzbetreiber geltende Regelung zur Rückerstattung gemäß § 76 Abs. 2 GWG 2011 übernommen.

Aus Sicht der Behörde erscheint es sinnvoll, im Falle einer länger andauernden Verringerung der vereinbarten Höchstleistung oder nach Stilllegung des Netzanschlusses eine entsprechende Regelung in die Methode aufzunehmen. Sachlich ist es gerechtfertigt, die für Verteilernetzbetreiber geltende Regelung auch für Fernleitungsnetzbetreiber anwendbar zu machen. Diese Ergänzung hinsichtlich der Rückerstattung gilt auch für in der Vergangenheit bereits geleistetes Netzbereitstellungsentgelt.

Insgesamt erfüllt somit die eingereichte Ergänzung die Vorgaben des § 82 GWG 2011 sowie der des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

Analog zur Befristung der im Verfahren V MET G 01/12 genehmigten Methode wird auch die gegenständliche Ergänzung der Methode befristet bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt.

5. Kosten und Mengengerüst

Das Unternehmen hat jeweils Kosten und ein Mengengerüst samt technischer Beschreibung für folgende neue bzw. zusätzliche Kapazitäten eingereicht (siehe Beilage A):

- Entry Mosonmagyaróvár (HAG)
- Entry Oberkappel (WAG)
- Entry Überackern (Penta West)

Bei den Projekten Entry Oberkappel und Entry Überackern handelt es sich um Ausbaumaßnahmen die einander bedingen, um die zusätzliche Kapazität als FZK darstellen zu können und haben daher jeweils Auswirkung auf beide Entry-Punkte sowie auf den Speicherpunkt 7fields. Die geschaffene Kapazität an den Entry-Punkten steht nur ein Mal zur Verfügung, da die Punkte Überackern und Oberkappel entsprechend dem Kapazitätsberechnungsmodell zueinander in Konkurrenz stehen. Entsprechend der im KNEP-Prozess eingelangten Kapazitätsanfrage soll die zusätzliche Kapazität vorerst jedoch nur am Punkt Überackern angeboten werden.

Die vom Unternehmen übermittelten Kosten decken die geplanten Investitionen im Fernleitungsnetz, die Verwaltung und Vermarktung der Kapazitäten und die angemessenen Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung verbunden sind, ab. Naturgemäß können vor Durchführung des Kapazitätsvergabeverfahrens bzw. der Durchführung der Investition noch keine endgültigen Kapazitäten oder Kosten festgestellt werden; insbesondere liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder technisch verfügbare noch vertraglich kommittierte Kapazitäten iSd § 82 Abs. 2 GWG 2011 vor. Um dennoch ein Entgelt und damit einen

Reservepreis gem. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 für das Kapazitätsallokationsverfahren bestimmen zu können, müssen im gegenständlichen Verfahren Plankosten und ein Planmengengerüst herangezogen werden. Dies macht eine Aufrollung der gesamten genehmigten Kosten mit den Ist-Kosten (OPEX + CAPEX) am Ende der ersten Regulierungsperiode nach Inbetriebnahme notwendig wie im Ergänzungsantrag zur Methodenänderung vom 9. Dezember 2014 ausgeführt. Um diese Aufrollung durchführen zu können, sind die Kosten für die jeweils neuen Projekte von den übrigen Kosten abzugrenzen (durch eine eigene Kostenstelle oÄ) und alle mit einem Projekt verbundenen Kosten (einschließlich laufender Betriebskosten in der Betriebsphase) gesondert auszuweisen.

Überdies können wesentliche Änderungen der Planparameter bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eine neue Feststellung der Kosten und / oder Kapazitäten notwendig machen.

Das Unternehmen hat für jedes eingereichte Projekt eine Kostenaufstellung übermittelt. Nach Prüfung durch die Behörde werden folgende Änderungen daran vorgenommen:

1. OPEX II Wartungskosten
2. Unsicherheitsfaktor
3. Berechnung Risikofaktor
4. Berechnung der Finanzierungskosten
5. Berechnungszeitraum der Kostenbasis
6. Netzbereitstellungs- / Netzzutrittsentgelt
7. Betriebsstunden und Auslastungsfaktor Verdichter
8. Kostendeckungsgrad

Die Punkte 1-6 werden vorab für alle eingereichten Projekte einheitlich behandelt und gehen in die jeweiligen Berechnungen der Projekte ein. Die Punkte „Betriebsstunden“ und „Kostendeckungsgrad“ werden bei den jeweiligen Projekten beurteilt.

5.1. OPEX II Wartungskosten

Das Unternehmen gibt in seinen Berechnungen an, dass die jährlichen OPEX [...] % der gesamten Investitionsbasis ausmachen. Die Behörde hat dies anhand einer Vergleichsrechnung mit den Kosten des Ermittlungsverfahrens V MET G 01/12 überprüft und dabei festgestellt, dass ein Prozentsatz von [...] % angemessen ist.

Die Behörde berechnet diesen Wert wie folgt: Im Verfahren V MET G 01/12 wurden OPEX ohne Brenngas in der Höhe von TEUR [...] pro Jahr anerkannt. In der Arbeitsunterlage (AU) „Anhang D - Assetliste 2011 mit PVS1 und Berechnungen“ (siehe AU 08) aus dem damaligen Verfahren gibt das Unternehmen den Wiederbeschaffungswert (dieser entspricht am ehesten den Anschaffungs- und Herstellungskosten der neuen Anlagen) der gesamten Assets mit TEUR [...] an. Bei einer Division der anerkannten OPEX durch den Wiederbeschaffungswert der Anlagen kommt man somit zu durchschnittlichen OPEX von [...] %. Die Behörde berücksichtigt bei dieser Berechnung nicht, dass ein Teil der anerkannten Kosten auch Fixkosten darstellt und dass ältere Anlagen einen höheren Wartungsaufwand verursachen als neue Anlagen. Wenn diese beiden Punkte auch noch Berücksichtigung finden, wäre der oben errechnete Prozentsatz noch weiter zu reduzieren.

Das Unternehmen gibt in seiner Stellungnahme an, dass alternativ zur von der Behörde angewendeten Methode der Berechnung mittels Wiederbeschaffungswerten die tatsächlichen Anschaffungskosten zum damaligen Zeitpunkt herangezogen werden könnten. Aufgrund des höheren Anteils von [...] % (bei einer Basis der Anschaffungskosten von TEUR [...]) sei der Wert von [...] % als angemessen zu betrachten. Dazu stellt die Behörde fest, dass eine Berechnung der aktuellen OPEX anhand von historischen Anschaffungskosten nicht sachgerecht ist. So können beispielsweise keine aktuellen OPEX aus nicht inflationierten Investitionskosten des Jahres 1970 sinnvoll erklärt werden. Generell kann das Verhältnis OPEX zu Anlagenwerten entweder durch einen Vergleich historischer OPEX zu historischen Anschaffungskosten oder, wie es die Behörde durchgeführt hat, durch einen Vergleich aktueller OPEX zu Wiederbeschaffungswerten ermittelt werden. Da das Anlagevermögen immer aus Anlagen aus unterschiedlichen Jahren besteht, ist eine historische Ermittlung der OPEX nicht durchführbar. Daher bleibt die Behörde bei der oben dargestellten Vorgangsweise.

Das Unternehmen führt ferner aus, dass eine Aufrollung der Plan-OPEX ohnehin vorgesehen sei. Deswegen würde es sich auch empfehlen, beim ursprünglichen Anteil von [...] % zu bleiben. Dazu stellt die Behörde fest, dass eine Aufrollung der Kosten zwar dazu führt, dass die geplanten Kosten durch die tatsächlichen Kosten ersetzt werden. Jedoch ist es sinnvoll, diese Aufrollung so gering wie möglich zu halten – deswegen sollten die Plankosten so genau wie möglich geschätzt werden. Dabei liegt eine Schätzung anhand der Daten aus der Vergangenheit des Unternehmens am nächsten, weshalb die Behörde bei der Berechnung anhand der Wiederbeschaffungswerte bleibt.

Aufgrund der Anmerkung des Unternehmens zum Risikofaktor, dass der Produktivitätsfaktor nicht anzuwenden sei, wurden vertiefende Gespräche mit dem Unternehmen geführt. Dabei hat das Unternehmen die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Aufrollung durch die Ist-Kosten die Anwendung des Produktivitätsfaktors und der Inflationsabgeltung nicht notwendig und sinnvoll erscheint. Die Behörde kann der Argumentation des Unternehmens folgen und streicht daher die Anwendung dieser beiden Faktoren bei der Neuberechnung der Kosten. Sie stellt jedoch fest, dass ab der erstmaligen Feststellung der tatsächlichen Kosten diese beiden Faktoren entsprechend der dann gültigen Methode wieder angewendet werden.

5.2. Unsicherheitsfaktor

Das Unternehmen schlägt zur Berechnung der gesamten Investitionskosten der einzelnen Projekte jeweils auf die errechneten Kosten „Contingencies“ (Kosten für Unsicherheiten) in der Höhe von [...] % auf. Zusätzlich gibt es an, dass diese Kosten eine Kostengenauigkeit von [...] % (siehe AU 02 für das Projekt Oberkappel) bzw. [...] % (siehe AU 04 für das Projekt Überackern) und beim Projekt Entry Mosonmagyaróvár (siehe AU 06) sogar [...] % aufweisen. Trotz dieser Angaben schlägt das Unternehmen bei allen Berechnungen der Kosten zusätzlich zu den Contingencies noch weitere Kosten für Schätzgenauigkeit auf: beim Entry Oberkappel bzw. Überackern jeweils [...] %, beim Entry Mosonmagyaróvár sogar von [...] %.

Die geschätzten Kosten können sich bei der Realisierung sowohl erhöhen als auch reduzieren. Da einerseits die angegebenen Contingencies die Unsicherheit über die tatsächliche Kostenentwicklung bereits abbilden und andererseits nicht vorhersehbar ist, ob sich die berechneten Kosten erhöhen oder reduzieren werden, erscheint es nicht gerechtfertigt, darüber hinaus einen weiteren pauschalen Aufschlagsfaktor unter dem Titel Schätzgenauigkeit zu berücksichtigen.

Dazu merkt das Unternehmen an, dass sich Contingencies aus den Änderungen des Leistungsumfanges im Zuge des Projektes ergeben und sich grundlegend von den Kostengenauigkeiten unterscheiden würden. Ein Mindestsatz von [...] % bei der Kostengenauigkeit sei jedenfalls notwendig [...].

Dazu stellt die Behörde wie im vorläufigen Ermittlungsergebnis fest, dass die bereits berücksichtigten Contingencies mögliche Kostensteigerungen bereits ausreichend abbilden, und hält an der bisherigen Vorgehensweise fest.

5.3. Berechnung Risikofaktor

Bei der Berechnung des Risikofaktors werden insgesamt drei Korrekturen gegenüber der für jedes Vorhaben eingereichten Kostenaufstellung vorgenommen:

- Abschlag von 2,5 % bei der Berechnung der OPEX:
Da bei der gültigen Methode ein Produktivitätsfaktor von 2,5 % anzuwenden ist, ist dieser auch bei der Berechnung des Risikos anzuwenden.
- Risiko bezieht sich auf entgangene Erlöse:
Da sich das Risiko auf möglicherweise entgangene Erlöse aus nicht verkauften Kapazitäten bezieht, ist bei den entgangenen Erlösen nicht nur der Tarif anzusetzen, sondern der Tarif inklusive einem etwaigen Vermarktungsaufschlag.
- Abdeckung des gesamten Risikos:
Die Methode gibt vor, dass das gesamte Risiko des Unternehmens abzudecken ist. Dies geschieht einerseits über die Erhöhung des Eigenkapital-Zinses von 3,5 %, andererseits wird eine etwaige restliche verbleibende Risikoposition über die individuelle Risikoabgeltung. Da diese beiden Positionen nicht je Entry/Exit-Punkt betrachtet werden, sondern nur für das Gesamtunternehmen, ist auch das Risiko für neue Projekte im Gesamtbild des Unternehmens zu betrachten. Für das Unternehmen wurde im Verfahren V MET G 01/12 eine individuelle Risikoabgeltung in der Höhe von TEUR [...] festgestellt. Solange diese individuelle Risikoabgeltung nicht aufgebraucht ist, ist somit das Vermarktungsrisiko nicht mit 3,5 % des Eigenkapitals anzusetzen, sondern nur mit den tatsächlichen Risikokosten. Daher geht in die Berechnung der Risikoabgeltung lediglich das tatsächliche Risiko ein.

Zum Risikofaktor merkt das Unternehmen einerseits an, dass kein Produktivitätsfaktor in der Berechnung des Risikofaktors zu berücksichtigen sei. Dazu verweist die Behörde auf die Ausführungen zum Punkt 5.1 und entfernt den Produktivitätsfaktor und die Inflationsabgeltung bei der Berechnung des Risikoaufschlages.

Weiters merkt das Unternehmen an, dass der Risikoaufschlag als Teil des Eigenkapitalzinses in der Höhe von 3,5 % das Unternehmens- und Vermarktungsrisiko reflektieren würde und als Mindestabgeltung zu verstehen sei. Ein Abzug aus dem Titel Risiko sei daher nicht gerechtfertigt. Dazu stellt die Behörde einerseits fest, dass der Risikoaufschlag lediglich der Abgeltung des Vermarktungsrisikos dient. Das Unternehmensrisiko wird im Eigenkapitalzins des WACC berücksichtigt. Andererseits ist nochmals auf die oben dargelegten Punkte zu verweisen und festzuhalten, dass im Verfahren V MET G 01/12 entsprechend der Methode lediglich ein Gesamtvermarktungsrisiko für die gesamten gebuchten Kapazitäten festgestellt

wurde und nicht ein Vermarktungsrisiko je Punkt. Entsprechend dieser Vorgehensweise wird auch bei der Erweiterung der Kapazität ein Vermarktungsrisiko für das gesamte Unternehmen festgestellt und dieses durch die Abdeckung im WACC bzw. über die separate Risikoabgeltung festgestellt. Da lediglich das tatsächliche Risiko die Gesamtrisikoposition des Unternehmens erhöht, ist – wie bereits im vorläufigen Ermittlungsergebnis erläutert – lediglich das tatsächliche Risiko den Kosten hinzuzurechnen.

5.4. Berechnung der Finanzierungskosten

Die Finanzierungskosten des jeweiligen Jahres berechnet das Unternehmen anhand der Buchwerte zu Beginn des Jahres. Da in der eingereichten Methodenergänzung angegeben wird, dass die Kosten für die Projekte gemäß der bisher gültigen Methode zu berechnen sind – und in der bisherigen Methode die Finanzierungskosten jeweils anhand der Buchwerte bzw. Wiederbeschaffungswerte zum Jahresende (nach der Jahresabschreibung) berechnet werden –, sind bei der Berechnung der Finanzierungskosten diese Werte anzuwenden.

Im Übrigen ist die vom Unternehmen angewendete Berechnungsmethode inkonsistent: Für die Berechnung der Wiederbeschaffungswerte führt das Unternehmen zwar die Aufzinsung durch (und nimmt somit die Anlagenwerte zum Jahresende), die Abschreibungen zieht es jedoch nicht ab (und legt der Berechnung somit die Anlagenwerte zum Jahresanfang zu Grunde).

Aus diesen Gründen ändert die Behörde die Berechnungsbasis zur Berechnung der Finanzierungskosten auf die Buchwerte bzw. Wiederbeschaffungswerte nach Abzug der Jahresabschreibung.

Zu den Finanzierungskosten hält das Unternehmen fest, dass dessen Vorgehensweise zur Berechnung der Finanzierungskosten der aktuellen Tarifmethodenlogik folgt und daher anzuwenden ist. Dazu stellt die Behörde fest, dass – wie oben bereits ausgeführt – bei der bisherigen Methode die Finanzierungskosten jeweils von den Jahresendwerten berechnet werden. Daher führt die Behörde hier keine Änderung des bisherigen Ergebnisses durch.

5.5. Berechnungszeitraum der Kostenbasis

Das Unternehmen zieht für die Berechnung der Kosten die Kosten des Jahres der Fertigstellung der Investition heran. Die Feststellungen dieses Kostenbescheides sollen jedoch vor allem dazu dienen, einen notwendigen Aufschlag („premium“) für etwaige

Kapazitätsauktionen an den angegebenen Punkten berechnen zu können. Dieser Auktionsaufschlag wirkt über die gesamte Auktionsdauer von 15 Jahren. Deswegen sind zur Berechnung der Kostenbasis die Durchschnittskosten dieser 15 Jahre heranzuziehen, und diese Kosten werden in diesem Kostenbescheid festgestellt.

Das Unternehmen führt in seiner Stellungnahme an, dass die Feststellungen dieses Kostenbescheides dazu dienen sollten, einen Tarif für die Ausbauprojekte festzulegen (einen Starttarif; kein Premium). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die dafür zuständige Regulierungskommission weitergeleitet.

Dem Vorgehen der Behörde bezüglich Durchschnittskosten (15 Jahre) kann vom Unternehmen gefolgt werden, da es sich um Schätzkosten handle und die Kosten zum Zeitpunkt null in den Kostenbescheid aufzunehmen seien. Die Behörde nimmt dies ebenfalls zur Kenntnis.

5.6. Netzbereitstellungs- / Netzzutrittsentgelt

Das Unternehmen gibt bei den Parametern je Projekt an, dass das Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt [...] % betragen würden. Diese [...] % schlägt das Unternehmen auf die Verdichterenergie p.a. auf. In der Datei ‚Darstellung WB‘ der Szenarien (vgl. AU09) nennt das Unternehmen den gleichen Wert, als Netzgebühr. Beim Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt handelt es sich jeweils um eine einmalige Zahlung, die den CAPEX hinzugerechnet werden müsste. Da die Behörde den genannten Prozentsatz nicht nachvollziehen kann und die Netzgebühren (Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt) bereits in den Verdichterenergiekosten (€ [...] / MWh) enthalten sind, ist dieser Aufschlagsfaktor von [...] % auf die Verdichterenergiekosten zu streichen.

Zu diesem Thema merkt das Unternehmen an, dass die einmaligen und laufenden faktischen Kosten anzuerkennen seien und durch den Tarif über einen Zeitraum von längstens 15 Jahren abzudecken seien. Basierend auf Erfahrungswerten des Unternehmens fielen für das Netzbereitstellungs- / Netzzutrittsentgelt Kosten in der Höhe von ca. TEUR [...] für ein Projekt mit Kompressor an. Daher seien jedenfalls ca. TEUR [...] p.a. in der Kostenbasis für solche Projekte anzusetzen.

Die Behörde stellt dazu fest, dass die Angaben des Unternehmens grundsätzlich plausibel erscheinen. Jedoch rechnet die Behörde nicht, wie vom Unternehmen gefordert, pauschal TEUR [...] pro Jahr als Kosten hinzu, sondern setzt die vom Unternehmen angegebenen

TEUR [...] als Anschaffungskosten an und berechnet anhand dieser die exakten CAPEX (AfA und Finanzierungskosten, aufgliedert nach Eigen- und Fremdkapital). Für die AfA setzt die Behörde gemäß Methode eine Dauer von 12 Jahren fest. Eine Reinvestition findet jedoch im Gegensatz zu den Kompressoren nicht statt. Daher ist diese Anschaffung nach 12 Jahren abgeschrieben und verursacht nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Kosten mehr. Dadurch kommt es auch zu keiner Änderung bei der Risikoposition nach 15 Jahren. Bezüglich der jeweiligen Änderungen in TEUR gegenüber der Version vor Stellungnahme verweist die Behörde auf die jeweilige Beilage B01 bis B03.

5.7. Projektspezifische Anpassungen

5.7.1. Projekt Entry Oberkappel / Entry Überackern

Festzuhalten ist zunächst, dass es sich hierbei um ein und dieselbe Kostenberechnung handelt, die durch eine konkurrierende Kapazitätserhöhung an den Punkten Oberkappel und Überackern angestoßen wurde.

5.7.1.1. Betriebsstunden und Auslastungsfaktor Verdichter

Bei den Betriebsstunden und dem Auslastungsfaktor bei diesem Verdichter nimmt die Behörde keine Änderung zu den Angaben des Unternehmens vor.

5.7.1.2. Kostendeckungsgrad

Das gegenständliche Investitionsprojekt wurde durch Kapazitätsanfragen von Marktteilnehmern bzw. potentiellen Transportkunden ausgelöst. Grundsätzlich sollen die Kosten von zusätzlichen Investitionen demjenigen zugeordnet werden, der die zusätzlichen Kapazitäten angefragt hat bzw. nutzen möchte. Darüber hinaus sind jedoch die Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Marktintegration und Wettbewerbsbelebung zu berücksichtigen. Mit dem gegenständlichen Projekt würden Transporte, die bislang auf unterbrechbarer Basis (mit niedriger Unterbrechungswahrscheinlichkeit) erfolgten, künftig auf fester Basis angeboten werden können. Die dadurch zu erzielenden Wettbewerbsvorteile sind als gering einzustufen. Da es sich auch nicht um eine neue Lieferroute/-quelle handelt und das Ausmaß der zusätzlichen im Verhältnis zur bestehenden Kapazität eher gering ist, wäre auch der zusätzliche Nutzen für die Versorgungssicherheit vernachlässigbar.

Insofern erscheint es gerechtfertigt, die gesamten Kosten den Punkten, für die die zusätzliche Kapazität nachgefragt wurde, selbst zuzuordnen.

5.7.1.3. Kosten und Mengen

Die jährlichen Kosten werden mit TEUR [...] (davon für Verdichterenergie TEUR [...]) festgestellt, die zu einer Kapazitätserweiterung von 2.399.998 kWh/h/Jahr führen. Davon stehen gem. § 8 Abs. 1 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 90 % (=2.159.998 kWh/h/Jahr) für eine langfristige Auktion zur Verfügung. Zusätzlich werden 2.797.500 kWh/h/Jahr dem Speicherpunkt 7 Fields zugeordnet.

Das Unternehmen fordert in seiner Stellungnahme, dass die Kosten entsprechend den oben erläuterten Anmerkungen geändert werden. Dazu stellt die Behörde fest, dass die als korrekt anerkannten Änderungen in die Berechnungen aufgenommen wurden.

5.7.2. Projekt Entry Mosonmagyaróvár

5.7.2.1. Betriebsstunden und Auslastungsfaktor Verdichter

Zu den Betriebsstunden und dem Auslastungsfaktor des Verdichters stellt die Behörde fest, dass es derzeit bereits die Flussrichtung in Richtung Ungarn gibt – und diese Flussrichtung ohne zusätzliche Verdichterleistung auskommt. Deswegen werden die Betriebsstunden für den Fluss in Richtung Ungarn auf 0 gesetzt, die Betriebsstunden in Richtung Österreich werden mit dem Auslastungsfaktor von [...] % anerkannt, obwohl die angefragte Auslastung der Leitung laut den Angaben des Unternehmens nur [...] % beträgt.

5.7.2.2. Kostendeckungsgrad

Das gegenständliche Investitionsprojekt wurde durch Kapazitätsanfragen von Marktteilnehmern bzw. potentiellen Transportkunden ausgelöst. Grundsätzlich sollen die Kosten von zusätzlichen Investitionen demjenigen zugeordnet werden, der die zusätzlichen Kapazitäten angefragt hat bzw. nutzen möchte. Darüber hinaus sind jedoch die Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Marktintegration und Wettbewerbsbelebung zu berücksichtigen. Mit dem gegenständlichen Projekt besteht das Potential, eine zusätzliche Gasquelle für den europäischen Markt zu erschließen und die Marktanteile der beherrschenden Produzenten zu reduzieren. Dadurch wird erwartet, dass sich der Wettbewerb nicht nur im österreichischen, sondern auch im europäischen Markt intensiviert.

Insofern erscheint es gerechtfertigt, im Rahmen der Vergabe der zusätzlichen Kapazitäten ein Viertel der Kosten nicht dem Einspeisepunkt selbst zuzuordnen. Sollte die tatsächliche Auslastung über der im Mengengerüst angenommenen liegen, würde sich dieser Anteil entsprechend reduzieren; die Erlöse würden zu einer Überdeckung der zugeordneten Kosten führen, die in einer nachfolgenden Aufrollung gemäß der genehmigten Methode zu berücksichtigen wäre. Es werden somit von den gesamten dem Unternehmen abzudeckenden Kosten in der Höhe von TEUR [...] TEUR [...] dem Punkt zugewiesen.

5.7.2.3. Kosten und Mengen

Die jährlichen Kosten werden mit TEUR [...] (davon Verdichterenergie TEUR [...]) festgestellt. Die angefragte Kapazitätserweiterung beträgt 1.916.096 kWh/h/Jahr, die technische Kapazität der Erweiterung beträgt 5.620.548 kWh/h/Jahr.

Das Unternehmen fordert in seiner Stellungnahme, dass die Kosten entsprechend den oben erläuterten Anmerkungen geändert werden. Dazu stellt die Behörde fest, dass die als korrekt anerkannten Änderungen in die Berechnungen aufgenommen wurden.

Weiters merkt das Unternehmen an, es sei sicherzustellen, dass für den Fall, dass ein Punkt nicht 100 % der Projektkosten trägt, 100 % der Kostenbasis anzuerkennen seien. In diesem Punkt verweist die Behörde auf die Ausführungen im Punkt 5.7.2.2.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,0 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am [...]

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilagen:

- A. Eingereichte Methodenänderung 2014 (Antrag und Ergänzungsantrag)
- B. [...]

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

Wirtschaftskammer Österreich
zH Frau DI Claudia Hübsch
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer
zH Mag. Dominik Pezenka
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

per elektronischer Zustellung

Ergeht zur Kenntnis an:

Landwirtschaftskammer Österreich
zH DI Alexander Bachler
Schaufnergasse 6
1014 Wien

per elektronischer Zustellung

Österreichischer Gewerkschaftsbund
zH Mag. Ernst Tüchler
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

per elektronischer Zustellung